

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2949/91 der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2950/91 der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2951/91 der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2952/91 der Kommission vom 4. Oktober 1991 zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ (als Beifänge) durch Schiffe unter französischer Flagge 8**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2953/91 der Kommission vom 4. Oktober 1991 zur Einstellung des Schellfischfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge 9**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2954/91 der Kommission vom 4. Oktober 1991 zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs 10**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2955/91 der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91 11**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2956/91 der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien 13**

Verordnung (EWG) Nr. 2957/91 der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 15

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

91/515/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. September 1991 zur Genehmigung einer Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf zwischen ARBED SA und Usinor Sacilor SA im Bereich der Stahlträger (Europrofil) 17**

91/516/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist 23**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2949/91 DER KOMMISSION
vom 8. Oktober 1991
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	124,00 ^(?) ^(?)
0712 90 19	124,00 ^(?) ^(?)
1001 10 10	178,50 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	178,50 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	152,64
1001 90 99	152,64
1002 00 00	164,02 ⁽⁹⁾
1003 00 10	139,17
1003 00 90	139,17
1004 00 10	125,13
1004 00 90	125,13
1005 10 90	124,00 ^(?) ^(?)
1005 90 00	124,00 ^(?) ^(?)
1007 00 90	133,94 ⁽⁴⁾
1008 10 00	50,92
1008 20 00	122,69 ⁽⁴⁾
1008 30 00	51,06 ⁽⁹⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	51,06
1101 00 00	226,70 ⁽⁸⁾
1102 10 00	242,63 ⁽⁸⁾
1103 11 10	289,86 ⁽⁸⁾
1103 11 90	244,33 ⁽⁸⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2950/91 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2951/91 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 16. September 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 16. September 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 16. September 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 90,205 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 16. September 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. September 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1991.

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	42,396	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	90,205	0
0204 21 00	90,205	0
0204 50 11		0
0204 22 10	63,144	
0204 22 30	99,226	
0204 22 50	117,267	
0204 22 90	117,267	
0204 23 00	164,173	
0204 30 00	67,654	
0204 41 00	67,654	
0204 42 10	47,358	
0204 42 30	74,419	
0204 42 50	87,950	
0204 42 90	87,950	
0204 43 00	123,130	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	117,267	
0210 90 19	164,173	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	117,267	
— ohne Knochen	164,173	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2952/91 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1991

zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ (als Beifänge) durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3928/90 des Rates vom 20.
Dezember 1990 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1991)⁽³⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 2427/91⁽⁴⁾, sieht für
1991 Quoten für „andere Arten“ (als Beifänge) vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Fänge „anderer Arten“ (als Beifänge) in den
Gewässern der ICES-Bereiche I, II (NorwegischeGewässer nördlich von 62°00' Nord) durch Schiffe, die
die französische Flagge führen oder in Frankreich regi-
striert sind, die für 1991 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Fänge „anderer Arten“ (als Beifänge) in den
Gewässern der ICES-Bereiche I, II (Norwegische
Gewässer nördlich von 62°00' Nord) durch Schiffe, die
die französische Flagge führen oder in Frankreich regi-
striert sind, gilt die Frankreich für 1991 zugeteilte Quote
als ausgeschöpft.Der Fang „anderer Arten“ (als Beifänge) in den Gewässern
der ICES-Bereiche I, II (Norwegische Gewässer nördlich
von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die französische
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 8. 1991, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2953/91 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1991

zur Einstellung des Schellfischfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom 20.
Dezember 1990 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1991 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 2381/91⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten
für Schellfisch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Schellfischfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche Vb (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die
die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert

sind, die für 1991 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat
die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 22.
September 1991 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche Vb (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe,
die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert
sind, gilt die Belgien für 1991 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Schellfischfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
Vb (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die die
belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2954/91 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1991

zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3934/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Feststellung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1991⁽³⁾ sieht für 1991 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Kabeljauänge in den Gewässern der NAFO-

Zone 3NO durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, die für 1991 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljauänge in den Gewässern der NAFO-Zone 3NO durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljauang in den Gewässern der NAFO-Zone 3NO durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 69.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2955/91 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1991

zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 28 Absatz 8 und 28a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 886/91⁽⁴⁾, sind die Beträge der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe sowie gegebenenfalls der in Artikel 28a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Koeffizient für Zucker und Isoglukose vor dem 15. Oktober für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2787/90 der Kommission⁽⁵⁾ wurde für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der in Artikel 28 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker heraufgesetzt.

Der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgestellt wurde, führt dazu, für die Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 1990/91 die Höchstbeträge nach Artikel 28 der genannten Verordnung festzusetzen, und zwar jeweils angepaßt entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2787/90.

Artikel 28a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß von den Herstellern eine Ergänzungsab-

gabe erhoben wird, wenn der in Anwendung von Artikel 28 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung festgestellte Gesamtverlust nicht völlig durch die Einnahmen aus der Produktionsabgabe gedeckt wird. Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 beläuft sich dieser nicht gedeckte Gesamtverlust auf 15 181 320 ECU. Der in Artikel 28a Absatz 2 der erwähnten Verordnung genannte Koeffizient ist daher auf 0,02432 festzusetzen. Dieser Koeffizient drückt für die Gemeinschaft das Verhältnis aus zwischen dem für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Anwendung von Artikel 28 Absätze 1 und 2 derselben Verordnung festgestellten Gesamtverlust und den Einnahmen aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe für dieses Wirtschaftsjahr, vermindert um 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die Produktionsabgaben im Zuckersektor festgesetzt auf:

- a) 1,0602 ECU je 100 kg Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker;
- b) 19,8788 ECU je 100 kg Weißzucker als B-Abgabe für B-Zucker;
- c) 0,4448 ECU je 100 kg Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose;
- d) 8,3403 ECU je 100 kg Trockenstoff als B-Abgabe für B-Isoglukose.

Artikel 2

Der in Artikel 28a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehene Koeffizient wird für das Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 0,02432 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1991, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1990, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2956/91 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der 1991 geltende Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2012/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, zum 15. Juli 1991 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien beziehen sich insgesamt auf eine weit über den genannten Richtplafond hinausgehende Menge. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2116/91 der Kommission vom 18. Juli 1991 über die seit dem 15. Juli 1991 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen in Spanien⁽⁶⁾ wurden deshalb Sondermaßnahmen erlassen.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Erzeugung von 1991 und des voraussichtlichen Verbrauchs von backfähigem Weichweizen in Spanien sollte der in Artikel 83

der Beitrittsakte für einen dem Wirtschaftsjahr 1991/92 entsprechenden Zeitraum vorgesehene Richtplafond zur Förderung des Handels auf 650 000 Tonnen festgesetzt werden.

Damit jedoch die Mindestversorgung einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten gewährleistet werden kann, sollte die Menge, auf die sich die Angebote der Marktbeteiligten je Antragszeitraum höchstens erstrecken dürfen, verringert werden.

Die Festsetzung eines Richtplafonds je Wirtschaftsjahr macht die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen bis zum 31. Dezember überflüssig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 598/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich wird die Angabe „10 000 Tonnen“ durch die Angabe „3 000 Tonnen“ ersetzt.
2. Der letzte Satz in Artikel 3 Absatz 1 wird gestrichen.
3. Artikel 4 hält folgende Fassung :

„Artikel 4

Der Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 650 000 Tonnen.“

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2116/91 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Lizenzanträge, die nach ihrem Inkrafttreten gestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 19. 7. 1991, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2957/91 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2934/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 278 vom 5. 10. 1991, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,78 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,78 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,78 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,78 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,36
1701 99 10	43,36
1701 99 90	43,36 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. September 1991

zur Genehmigung einer Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf zwischen ARBED SA und Usinor Sacilor SA im Bereich der Stahlträger (Europrofil)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(91/515/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf
Artikel 65 Absatz 2,im Hinblick auf die am 10. Oktober 1990 von ARBED
SA, Luxemburg, und Usinor Sacilor SA, Paris-La Défense,
gleichzeitig vorgelegten Anträge auf Genehmigung der
Durchführung einer Vereinbarung über gemeinsamen
Verkauf im Bereich der Stahlträger,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DIE PARTEIEN

(1) ARBED SA, Luxemburg (ARBED), ist die Mutter-
gesellschaft des ARBED-Konzerns und verfügte am
31. Dezember 1989 über ein Gesellschaftskapital
von 12 513 256 000 lfrs (288,5 Millionen ECU). DerKonzern ist überwiegend im Bereich der Erzeu-
gung und des Vertriebs von EGKS-Stahlerzeug-
nissen tätig. Nach einer umfassenden Diversifizie-
rung in den vergangenen Jahren ist er insbeson-
dere im Bereich der Stahlerstverarbeitung (Draht-
zieherei) sowie in den Bereichen Metallbau, Inge-
nieurwesen, Zementindustrie und NE-Metalle tätig.(2) Im Geschäftsjahr 1989 hat der ARBED-Konzern
weltweit einen konsolidierten Umsatz von ca. 222
Milliarden lfrs (ca. 5,1 Milliarden ECU) erzielt,
wovon auf ARBED selbst ein Anteil von rund 65
Milliarden lfrs (ca. 1,5 Milliarden ECU) entfiel. Der
Anteil der EGKS-Erzeugung an dem Gesamtum-
satz des Konzerns beträgt 71 %, während auf den
Handel mit EGKS- und EWG-Erzeugnissen ein
Anteil von 19 % entfällt.(3) ARBED stellt EGKS-Erzeugnisse in Luxemburg
her und ist an folgenden Unternehmen unmittelbar
oder über seine Tochtergesellschaften beteiligt:

— Association coopérative zélandaise de carbonisation UA, Sluiskil (NL)	50,00 %
— Sidmar NV, Gent (B)	51,00 %
— Métallurgique et Minière de Rodange-Athus SA, MMR-A, Rodange (L)	45,01 %
— ALZ NV, Genk (B)	60,00 %
— Belgo-Mineira SA, Sabara (Brasilien)	20,21 %
— Galvalange Sàrl, Dudelange (L)	50,00 %
— Ewald Giebel Luxembourg GmbH, Dudelange (L)	33,33 %
— Sikel NV, Genk (B)	66,67 %
— Coopérative Segal, Ivoz-Ramet (B)	33,33 %
— Laminés marchands européens (siehe Punkt 9)	

- (4) Spezialisierungsvereinbarungen für flache und lange Stahlerzeugnisse zwischen ARBED und der Gesellschaft Cockerill-Sambre wurden von der Kommission mit Entscheidung 84/317/EGKS⁽¹⁾ genehmigt. Die beiden Unternehmen haben gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung der Kommission im Jahr 1989 gemeldet, daß sie beabsichtigen, die Vereinbarungen zu ändern. Die Dienststellen der Kommission haben sich diesen Änderungen, die zum 1. Januar 1990 in Kraft traten, nicht widersetzt. Somit hat ARBED von Cockerill-Sambre dasjenige Geschäftsvermögen übernommen, das zum einen aus der Herstellung von Walzdraht, Profilen und schweren Winkeln besteht, die zuvor auf ihren Walzwerken für Rechnung von Cockerill-Sambre vorgenommen wurde, und zum anderen aus der Herstellung von Profilen durch Cockerill-Sambre auf seiner eigenen Walzstraße T600 in Charleroi. Gleichzeitig wurde zwischen den beiden Parteien ein Vertrag über die abschließliche Lohnwalzung durch Cockerill-Sambre auf seiner T600-Straße für Rechnung von ARBED geschlossen.
- (5) Usinor Sacilor SA, Paris-La Défense (U-S), ist die Muttergesellschaft des Usinor Sacilor-Konzerns, der aufgrund seines Umfangs und der Tatsache, daß ein wichtiger Teil seiner Produktion in Deutschland vorgenommen wird, den größten europäischen Stahlkonzern darstellt. Das Gesellschaftskapital von U-S beträgt 4 Milliarden ffrs (569,5 Millionen ECU). Die Haupttätigkeiten des Konzerns sind die Herstellung und der Vertrieb von EGKS-Stahlerzeugnissen. Ferner ist der Konzern in den Bereichen Stahlerstverarbeitung (Drahtzieherei, Röhren, Schmieden, Pressen), Metall- und Maschinenbau tätig.
- (6) Im Geschäftsjahr 1989 erzielte der Usinor Sacilor-Konzern einen konsolidierten Weltumsatz von rund 97 Milliarden ffrs (ca. 13,8 Milliarden ECU). Hiervon entfiel ein Anteil von rund 26 Milliarden ffrs (ca. 3,7 Milliarden ECU) — was 27 % entspricht — auf die nichtfranzösischen, d. h. im wesentlichen die deutschen Gesellschaften des Konzerns.
- (7) Im Bereich der EGKS-Produktion ist U-S nur über seine Tochtergesellschaften tätig und hält unmittelbar oder über seine Tochtergesellschaften Anteile an folgenden Unternehmen:
- | | |
|---|---------|
| — Association coopérative zélandaise de carbonisation UA, Sluiskil (NL) | 48,19 % |
| — Lech Stahlwerke GmbH, Meitingen-Herbertshofen (D) | 41,58 % |
| — Lutrix, Brescia (I) | 49,00 % |
| — Laminés marchands européens (siehe Punkt 9) | |
- (8) Vereinbarungen zwischen ARBED und Unimétal (der Tochtergesellschaft von U-S, die sich mit der Herstellung von Langerzeugnissen aus Kohlenstoffstahl in Grundqualitäten befaßt) über Spezialisierung und den Austausch von Fertigerzeugnissen und Halbzeug wurden von der Kommission durch die Entscheidung 88/461/EGKS⁽²⁾ für einen Zeitraum bis 31. Dezember 1992 genehmigt. Diese Vereinbarungen beziehen sich insbesondere auf schwere Träger, schwere Schienen, Spundwunderzeugnisse und mittelschwere Profile mit einer Tonnage von jährlich mindestens 54 000 Tonnen und von rund 50 000 Tonnen im Bereich des Austauschs von Halbzeug.
- (9) ARBED, U-S und Cockerill-Sambre haben die Gesellschaft Laminés Marchands Européens SA (LME) gegründet, die mit Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1990 genehmigt wurde. Diese Gesellschaft erzeugt und vertreibt eine Reihe von Stabstahlerzeugnissen, die von den Muttergesellschaften nun nicht mehr hergestellt werden.
- (10) Mit Vereinbarung vom 22. Mai 1991 haben ARBED und U-S die Zusammenarbeit beim Verkauf (gemeinsamer Verkauf) von Trägern und verbundenen Erzeugnissen (sonstige schwere Profile mit Ausnahme von Schienenmaterial und Spundwunderzeugnissen) beschlossen. Diese Zusammenarbeit umfaßt die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Europrofil.
- (11) Diese Vereinbarung entspricht der Absicht von ARBED und U-S, die Rationalisierung im Bereich der Langerzeugnisse voranzutreiben. Aus verschiedenen strategischen Erwägungen haben die Unternehmen mit dem Trägerbereich begonnen, der die gesamten von ARBED und U-S hergestellten Träger, Profile, den schweren Stabstahl und Spezialprofile umfaßt.
- (12) Das jetzige Vorhaben wird in weiteren Stufen soweit ausgebaut werden, daß sämtliche industriellen und kommerziellen Tätigkeiten bei den genannten Erzeugnissen bzw. bei anderen Langerzeugnissen zusammengelegt und endgültig integriert werden können. Europrofil ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Gemeinschaftsunternehmen, das zu gleichen Teilen ARBED und U-S gehört und die Durchführung der Vereinbarung über gemeinsamen Verkauf von Trägern zur Aufgabe hat. Die Anteile der beiden Unternehmen werden angepaßt werden, sobald eine endgültige Einschätzung der von ihnen eingebrachten Beiträge nach der Rationalisierung möglich ist. Auf jeden Fall ist vorgesehen, daß ARBED dann die Kontrolle über Europrofil übernehmen wird.

II. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

(¹) ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 37.

(²) ABl. Nr. L 223 vom 13. 8. 1988, S. 39.

(13) Die Aufgaben von Europrofil spiegeln die Ziele der Vereinbarung wider und sind zweifacher Natur:

- eine kommerzielle Aufgabe: Europrofil wird den ausschließlichen Vertrieb sämtlicher Produkte übernehmen, die von der Vereinbarung betroffen und von den beiden unterzeichnenden Konzernen hergestellt werden. Europrofil wird sich außerdem mit Marktstudien, Marktförderung und der technischen Hilfe befassen. Der Absatz in Frankreich, Deutschland und den Benelux-Ländern wird von Tochtergesellschaften oder Verkaufsbüros von Europrofil und für die übrigen Länder von den bestehenden Vertriebsnetzen nach deren Rationalisierung durchgeführt werden;
- eine industrielle Aufgabe: Europrofil wird sich mit der Spezialisierung der Walzstraßen sowie der Optimierung der Produktion und der Walzprogramme befassen.

(14) Im Rahmen dieser Vereinbarung werden Industriestudien über die Modernisierung und die Rationalisierung des Produktionsapparats durchgeführt werden, die eine im eigentlichen Sinne gemeinsame Produktion der durch die Vereinbarung betroffenen Produkte zum Ziele haben. Die Ergebnisse dieser Studien werden anschließend in die Tat umgesetzt werden. Die Parteien haben vereinbart, daß die Inangsetzung der integrierten industriellen Phase spätestens zum 31. Dezember 1993 erfolgen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt muß jede strategische Entscheidung auf dem Gebiet der Investitionen hinsichtlich der durch die Vereinbarung betroffenen Produkte von den Parteien gemeinsam beschlossen werden.

(15) Sollte Europrofil die ihm gesetzten Ziele verwirklichen, könnte ein entsprechendes Verfahren mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung bei anderen Langerzeugnissen durchgeführt werden.

III. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

(16) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt Europrofil unter der gemeinsamen Kontrolle von ARBED und Usinor Sacilor lediglich den praktischen Rahmen für die Durchführung der Vereinbarung über gemeinsamen Verkauf dar, die durch eine gemeinsame Planung der Produktion und durch eine gemeinsame Investitionspolitik für die betreffenden Erzeugnisse begleitet werden soll. Bestimmte Merkmale der endgültigen Übernahme der Kontrolle durch ARBED sind allerdings in ihrem genauen Umfang noch nicht abzusehen (z. B. die endgültige Höhe der Beteiligungen, industrielle Gesichtspunkte). Die Gründung von Europrofil ist deshalb nur als zweitrangige und vorübergehende Maßnahme einzustufen, die erst dann auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 66 des EGKS-Vertrags zu untersuchen sein wird, wenn die mit der Vereinbarung angestrebten Ziele verwirklicht sind. Die Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf im Bereich der Träger vom 22. Mai 1991 ist auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 65 des EGKS-Vertrags zu untersuchen.

IV. DER RELEVANTE MARKT

- (17) Die beiden Unternehmen besitzen und/oder betreiben Produktionsstätten in vier Ländern der Gemeinschaft und vertreiben ihre Erzeugnisse in der gesamten Gemeinschaft. Einige Mitgliedstaaten stellen die betreffenden Erzeugnisse nicht her, verbrauchen diese jedoch. Der räumlich relevante Markt ist somit die gesamte Gemeinschaft.
- (18) Der Begriff „Träger“ umfaßt hier Erzeugnisse wie etwa die sehr schweren Träger mit einer Steghöhe von 1 100 mm, welche auf der Grey-Straße von ARBED-Differdingen hergestellt werden, und Winkeleisen bescheidenerer Abmessung (z. B. 90 × 90 mm). Diese Erzeugnisse werden fast ausschließlich im Baubereich verwendet. Das von der Vereinbarung betroffene Fertigungsprogramm von ARBED und U-S enthält zu rund [...] % (!) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaftsstatistik unter den Rubriken „Profile von 80 mm und mehr“ und „sonstige Profile“ erfaßt sind. Somit besteht der relevante Produktmarkt aus der Gesamtheit dieser beiden Erzeugnisgruppen.
- (19) Bei einigen Walzwerken handelt es sich um Mehrzweckanlagen, die, unter Einsatz geeigneter Walzen, neben Trägern auch Schienen und/oder Spundwunderzeugnisse herstellen können. Dies ist insbesondere bei der 950er Straße von Unimetal in Hayange (Träger/Schienen), der Straße 2 von ARBED in Esch-Belval (Träger / Spundwunderzeugnisse) und der Straße A von MMR-A (Träger / Schienen) der Fall. Dieser industrielle Gesichtspunkt ist jedoch angesichts der relativen Bedeutung der betroffenen Mengen nicht geeignet, die sich aus der Marktdefinition unter Punkt 18 ergebende wirtschaftliche Einschätzung zu beeinflussen.

V. MARKTANTEILE

- (20) Im Jahr 1989 hat der Usinor Sacilor-Konzern (einschließlich der Saarstahl AG) [...] Tonnen Träger, entsprechend [...] % der Gemeinschaftserzeugung, und der ARBED-Konzern (einschließlich der MMR-A und der Walzstraße T600 in Charleroi) [...] Tonnen, entsprechend [...] % der Gemeinschaftserzeugung, hergestellt.
- (21) In der nachstehenden Tabelle sind die im Jahr 1989 in den verschiedenen Werken der beiden Konzerne erzeugten Mengen aufgeführt.
- (22) Die Vereinbarung betrifft somit eine Gesamterzeugung von 2 308 000 Tonnen, entsprechend 29,1 % der Gemeinschaftserzeugung.
- (23) Im Jahr 1989 wurden in die Gemeinschaft Träger im Umfang von 857 000 Tonnen eingeführt, was 10,8 % der Gemeinschaftserzeugung bzw. 13,1 % des sichtbaren Verbrauchs dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft entspricht.

(!) In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 47 Absatz 2 des EGKS-Vertrags einige Angaben ausgelassen.

Die Erzeugung von Trägern im Jahr 1989

	1 000 t	% von EUR-12
Unimétal Hayange	[...]	[...]
Unimétal Rombas	[...]	[...]
Unimétal Longwy	[...]	[...]
Unimétal Trancel	[...]	[...]
Unimétal insgesamt	[...]	[...]
Saarstahl Völklingen	[...]	[...]
U-S-Konzern insgesamt	[...]	[...]
ARBED Differdingen	[...]	[...]
ARBED Esch-Belval	[...]	[...]
MMR-A	[...]	[...]
Cockerill-Sambre Charleroi	[...]	[...]
ARBED-Konzern insgesamt	[...]	[...]
Von der Vereinbarung betroffene Erzeugnisse insgesamt	2 308	29,1
EUROPA-12 insgesamt	7 943	100,0

VI. ANWENDUNG VON ARTIKEL 65 DES EGKS-VERTRAGS

- (24) ARBED und U-S, die EGKS-Erzeugnisse herstellen und vertreiben, sind Unternehmen im Sinne von Artikel 80 des EGKS-Vertrags.
- (25) Die Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf von Trägern bewirkt eine Beschränkung des normalen Wettbewerbs zwischen ARBED und U-S, indem die Parteien
- vereinbaren, ihre Preispolitik aufeinander abzustimmen, indem sie einer gemeinsamen Tochtergesellschaft das Recht zum ausschließlichen Vertrieb einräumen, und
 - vereinbaren, ihre Produktion gemeinsam zu planen und ihre Entscheidungen auf dem Gebiet der Investitionen für die betreffenden Erzeugnisse aufeinander abzustimmen.

Unter diesen Voraussetzungen fällt die Vereinbarung unter das grundsätzliche Verbot von Artikel 65 Absatz 1 des EGKS-Vertrags.

- (26) Die Kommission kann jedoch nach Artikel 65 Absatz 2 Vereinbarungen über den gemeinsamen Verkauf sowie ihrer Natur und ihren Auswirkungen nach streng analoge Vereinbarungen genehmigen, sofern sie feststellt, daß sie bestimmte in diesem Artikel genannte Anforderungen erfüllen.
- (27) Die von der vorliegenden Entscheidung betroffene Vereinbarung ist eine Vereinbarung über gemeinsamen Verkauf oder eine streng analoge Vereinbarung.

(28) Daher kann diese Vereinbarung gemäß Artikel 65 Absatz 2 des EGKS-Vertrags genehmigt werden, allerdings nur wenn sie

- zu einer merklichen Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung der betreffenden Erzeugnisse beiträgt,
- für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich ist, ohne daß sie weitergehende Einschränkungen vorsieht, als dies ihr Zweck erfordert, und
- nicht geeignet ist, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen.

(29) Hinsichtlich der Frage, ob die Vereinbarung zu einer merklichen Verbesserung der Produktion oder der Verteilung der betroffenen Erzeugnisse beiträgt, läßt sich allgemein sagen, daß die Rationalisierung der Produktion und des Vertriebs dazu beitragen werden, daß die Produktionsanlagen erheblich besser genutzt und ihr Ertrag bei einer gleichzeitigen Verringerung der Herstellungs- und Transportkosten gesteigert werden können, daß Qualitätsverbesserungen ermöglicht und Lieferfristen verkürzt werden können, und daß diese Vorteile sowohl den Vertragsparteien als auch den Verbrauchern zugute kommen werden.

- (30) Es ist hier hierbei anzumerken, daß, wenn auch die Produktionsanlagen für Langerzeugnisse hinsichtlich der hergestellten Mengen kleiner sind als die Anlagen für die Erzeugung von Flacherzeugnissen, beide Konzerne im Jahr 1989 rund 2,3 Millionen Tonnen Träger auf 12 Walzstraßen an 9 Standorten hergestellt haben. Daraus erhellt, daß mit Ausnahme der sehr großen Träger, die ausschließlich auf der Grey-Walzstraße von ARBED-Differdingen gewalzt werden können, für die Mehrzahl der Produkte eine große Anzahl von Erzeugnissen gleicher Abmessung derzeit gleichzeitig in verschiedenen Werken gewalzt wird.
- (31) Bereits durch die Rationalisierung — bei eindeutiger Verteilung der Profile auf die verschiedenen betroffenen Walzstraßen — werden Produktivitätsgewinne von rund [...] % gegenüber dem derzeitigen Durchschnittswert erzielt werden.
- (32) Beide Parteien haben bereits für eigene Rechnung je eine Walzstraße stillgelegt; ARBED hat im Januar 1991 seine Walzstraße Nr. 5 in Esch-Belval und U-S im Januar 1990 die Walzstraße seiner Tochtergesellschaft Trancel stillgelegt. Es ist ferner vorgesehen, auch die Walzstraße Nr. 3/4 von ARBED in Esch-Belval zu schließen. Diese Stilllegungen führen bzw. werden unmittelbar zu einer Erhöhung des Ausnutzungsgrades der übrigen betroffenen Anlagen der Parteien führen. Auf der Grundlage der Produktion des Jahres 1989 hätten die Schließungen der drei vorstehend genannten Walzstraßen und die Verlagerung ihrer Produktion (Träger und sonstige Erzeugnisse) auf die neun übrigen Walzstraßen zu einer Erhöhung des Ausnutzungsgrades letzterer von ca. [...] % geführt.
- (33) Die Rationalisierung wird zugleich zu einer Qualitätsverbesserung führen, da die Produktionsanlagen gleichmäßiger betrieben werden können.
- (34) Durch die optimale Wahl des Produktionsstandorts nach Maßgabe der Zielbestimmung des Kunden können die Transportkosten gesenkt werden. Damit geht die Rationalisierung der Vertriebsnetze einher.
- (35) Durch den mit dem gemeinsamen Verkauf erzielten Maßstabeffekt können auch die Lager verkleinert und die damit verbundenen Kosten abgebaut werden.
- (36) Diese Beispiele zeigen, daß die zur Genehmigung vorgelegte Vereinbarung zu einer merklichen Verbesserung der Produktion und der Verteilung der betreffenden Erzeugnisse beiträgt und somit die Voraussetzungen von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe a) des EGKS-Vertrags erfüllt.
- (37) Der gemeinsame Verkauf, die Verlagerung von Produktionstätigkeiten und die Abstimmung von Investitionsentscheidungen hängen voneinander ab und sind aneinander gebunden. Die sich hieraus ergebende Verbesserung der Produktion und des Verkaufs könnte von den Unternehmen, auf sich gestellt, zumindest nicht im gleichen Umfang erzielt werden. Insbesondere muß — zumal angesichts der hohen Investitionskosten — gewährleistet werden, daß bereits jetzt keine Parallelinvestitionen mehr vorgenommen werden. Die unterbreitete Vereinbarung ist daher für die Erzielung der angestrebten Verbesserung der Produktion und des Vertriebs wesentlich und beinhaltet keine weitergehenden Einschränkungen, als es dieser Zweck erfordert. Insbesondere die gemeinsame Planung der Produktion und die Abstimmung bei den Investitionen stellen Nebenabreden zu der Vereinbarung über gemeinsamen Verkauf dar. Die aus ihnen resultierende Wettbewerbsbeschränkung ist freilich eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Parteien sobald wie möglich ihr Ziel eines Zusammenschlusses erreichen können. Die Vereinbarung erfüllt somit die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags.
- (38) Um zu ermitteln, ob die Vereinbarung, für die eine Genehmigung beantragt worden ist, die Voraussetzungen von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c) erfüllt, sind die Größe der beteiligten Unternehmen und der in diesem Sektor bestehende Wettbewerb zu untersuchen.
- (39) Im relevanten Bereich der Träger würden der ARBED-Konzern [...] % und der Usinor Sacilor-Konzern [...] % zusammen 29,1 % der Gemeinschaftserzeugung auf sich vereinen und damit den ersten Platz unter den Herstellern in der Gemeinschaft einnehmen, gefolgt von Herstellern mit Marktanteilen von 23,1 %, 12,4 %, 8,7 %, 5,3 % und 4,8 %. Auf die zehn größten Hersteller der Gemeinschaft einschließlich ARBED und U-S entfallen 94,0 % der Gemeinschaftserzeugung.
- (40) Hieraus ist zu schließen, daß ARBED und U-S aufgrund der Vereinbarung zwar gemeinsam bei den betreffenden Erzeugnissen den ersten Platz unter den Herstellern in der Gemeinschaft einnehmen, daß jedoch der Fortbestand eines wirksamen Wettbewerbs in diesem Bereich durch die übrigen Hersteller und die Einfuhren gewährleistet werden wird, die gegenwärtig 13,1 % des sichtbaren Verbrauchs in der Gemeinschaft ausmachen.
- (41) Unter diesen Voraussetzungen ist die Vereinbarung nicht geeignet, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen. Die Vereinbarung erfüllt somit die Voraussetzungen von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags.
- (42) Die Vereinbarung wird als die erste Stufe eines Vorgehens vorgestellt, das in die Kontrolle der heutigen Tätigkeiten von ARBED und U-S im Bereich der Träger durch ARBED einmünden soll. Die Auswirkungen dieses Vorgehens wären für die Beteiligten und die Verbraucher nur von Nutzen, wenn es zu den notwendigen Umstrukturierungen und Modernisierungen und den dafür erforderlichen Investitionen führt. Nur unter diesen Umständen können die in der Vereinbarung enthaltenen Beschränkungen ausnahmsweise genehmigt werden.

- (43) Die Parteien haben jegliche beabsichtigte Änderung oder Ergänzung zu der Vereinbarung der Kommission zu melden. Es ist daher angebracht, dafür zu sorgen, daß diese Änderungen oder Ergänzungen nur dann verwirklicht werden dürfen, nachdem die Kommission sie für zulässig erklärt bzw. sie gemäß Artikel 65 Absatz 2 des EGKS-Vertrags genehmigt hat.
- (44) Es ist außerdem angebracht zu gewährleisten, daß die Parteien die von ihnen angestrebten Ziele zügig verwirklichen, indem die Gültigkeitsdauer der Genehmigung begrenzt wird. Angesichts der Größe der Unternehmen und der Komplexität der vorzunehmenden Untersuchungen ist es angezeigt, die Genehmigung bis zum 31. Dezember 1993 zu befristen.
- (45) Die Vereinbarung vom 22. Mai 1991, für die eine Genehmigung beantragt wurde, entspricht den Bedingungen von Artikel 65 Absatz 2 des EGKS-Vertrags und kann deshalb genehmigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Die Vereinbarung vom 22. Mai 1991 zwischen ARBED SA und Usinor Sacilor SA über gemeinsamen Verkauf, welche die Gründung der Gesellschaft Europrofil beinhaltet, wird gemäß Artikel 65 des EGKS-Vertrags genehmigt.

Artikel 2

Die beteiligten Unternehmen haben der Kommission in Zukunft jegliche von ihnen beabsichtigte Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung zu melden.

Diese Änderungen oder Ergänzungen dürfen nur durchgeführt werden, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß sie mit der in dieser Entscheidung gewährten Genehmigung in Einklang stehen, bzw. sie gemäß Artikel 65 Absatz 2 des EGKS-Vertrags genehmigt hat.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1993.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an ARBED SA, Avenue de la Liberté, L-2930 Luxemburg, und an Usinor Sacilor SA, Immeuble Île-de-France, Cedex 33, F-92070 Paris-La Défense, gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1991

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. September 1991

zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist

(91/516/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2.
April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 79/373/EWG läßt unter anderem die
Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982
über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾,
berührt ; die letztgenannte Richtlinie sieht vor, daß Erzeug-
nisse, welche ihre Anforderungen erfüllen, als Futtermittel
vermarktet oder in Futtermitteln verwendet werden
können.Die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember
1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an uner-
wünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/126/EWG⁽⁵⁾,
bezieht sich nur auf Stoffe und Erzeugnisse, deren
Vorhandensein in Futtermitteln oder deren Bestandteilen
nicht völlig auszuschließen ist ; diese Richtlinie läßt die
anderweitigen gemeinschaftlichen Vorschriften für Futter-
mittel unberührt.Die Mitgliedstaaten konnten bislang vorschreiben, daß die
in ihrem Hoheitsgebiet vermarkteten Mischfuttermittel
frei von bestimmten Ausgangserzeugnissen sind.Die sich aus diesen Einschränkungen ergebenden
Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Warenver-
kehr sind zu beseitigen, indem auf Gemeinschaftsebene
ein Verzeichnis der Ausgangsstoffe, deren Verwendung als
solche zu verbieten ist, erstellt wird.Die Verwendung von aus auf n-Alkanen gezüchteten
Hefen der Art „Candida“ gewonnenen Proteinerzeug-
nissen in der Tierernährung ist bereits durch die
Entscheidung 85/382/EWG der Kommission⁽⁶⁾ untersagt
worden.Veterinärrechtliche Vorschriften regeln die Tilgung und
Bekämpfung bestimmter Tierkrankheiten innerhalb der
Gemeinschaft, insbesondere die Richtlinie 90/667/EWGdes Rates⁽⁷⁾ hat die veterinärrechtlichen Vorschriften für
die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer
Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen
Ursprungs vor Krankheitserregern festgelegt. Danach
dürfen die Mitgliedstaaten vorläufig noch bestimmte
Maßnahmen zur Tilgung von Tierkrankheiten auf natio-
naler Ebene treffen.Die Richtlinie 79/373/EWG sieht vor, daß unter Berück-
sichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und
technischen Erkenntnisse ein Verzeichnis der Ausgangs-
erzeugnisse, deren Verwendung in den Mischfuttermitteln
aus Gründen des Schutzes der menschlichen und tieri-
schen Gesundheit verboten ist, zu erstellen ist.Dieses Verzeichnis spiegelt daher die augenblickliche
Situation wider und bleibt offen für nachträgliche Anpas-
sung und Ergänzungen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang aufgeführten Ausgangserzeugnisse dürfen
in Mischfuttermitteln nicht verwendet werden.*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Vorschriften
über Mikroorganismen in Futtermitteln sowie der in
Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG erwähnten
einzelstaatlichen Bestimmungen sowie deren Artikel 16
und 20.*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab dem 22. Januar 1992.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 60 vom 7. 3. 1991, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 217 vom 10. 7. 1985, S. 27.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

*ANHANG***VERZEICHNIS VERBOTENER AUSGANGSERZEUGNISSE**

1. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung;
 2. Leder und Lederabfälle;
 3. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
 4. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz und Sägemehl sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
 5. Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern.
-